

Satzung des Fördervereins Kindergarten St. Peter Bedburg-Königshoven

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Peter Königshoven“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bedburg.
3. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Erziehung und Religion innerhalb des katholischen Kindergartens St. Peter, Bedburg - Königshoven. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher(innen), die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie die Trägerschaft des Kindergartens (Katholischer Kirchengemeindeverband Seelsorgebereich Stadt Bedburg). Insbesondere wird der eigenständige Bildungsauftrag des Kindergartens ausdrücklich befürwortet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln verwirklicht. Diese werden dem Kindergarten, in Abstimmung mit der Trägerschaft, zur Verfügung gestellt, insbesondere zur

- Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
- Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zwecks Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
- Ermöglichung / Unterstützung von Ausflügen
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Des Weiteren können Geld- und Sachmittel für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Geld- und Sachspenden
 - sonstigen Zuwendungen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand ist nicht berechtigt einen Kredit aufzunehmen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugestellt sein muss.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern (natürliche oder juristischen Personen) entgegenzunehmen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende (Stellv. des 1. Vorsitzenden)
 - Der Kassenwart
 - Der Schriftführer
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, findet eine Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt, die innerhalb von 8 Wochen vom Tag des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muss.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
8. Mitglieder des aktuellen Elternbeirates sind nicht berechtigt das Amt des 1. Vorsitzenden im Vorstand des Vereins zu übernehmen.
9. Der Vorstand kann, u.a. zu seinen Vorstandssitzungen, den Rat von nicht festgelegten Beisitzern in Anspruch nehmen. Dazu zählen insbesondere Vertreter des Kindergartens, der Trägerschaft sowie des Elternbeirates. Die Beisitzer können auf Einladung des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
10. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gilt das einfache Mehrheitsprinzip, bei Stimmgleichheit kann der 1. Vorsitzende von einem „doppelten Stimmrecht“ Gebrauch machen, d.h. auf Entscheidung des 1. Vorsitzenden wird seine abgegebene Stimme doppelt gezählt.
11. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt wie nicht Erschienene.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert.
5. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts.
7. Die Mitgliederversammlung ist im vierten Quartal eines Jahres abzuhalten.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Träger des Kindergarten St. Peter, Bedburg - Königshoven zu, welcher es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke einzusetzen hat.

Bedburg, 06.12.2014

Satzungsänderung vom 21.11.2014 (Mitgliederversammlung)

Michael Stupp
1.Vorsitzender

Birgit Geuenich
Schriftführerin